



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„Anglerverein Störmthaler See Hechte e.V.“

im folgendem AV genannt.

Er ist unter der Nummer 1033 des Amtsgerichtes Borna eingetragen.

2. Der Sitz des AV ist An der Kirche 24 in 04463 Großpösna / OT Dreiskau-Muckern.
3. Der AV vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Anglerverband Leipzig e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des AV ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Einhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der AV verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
 - b) die Ausübung des Casting

- c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
- d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
- e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
- f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben.
- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer hegerischer Erfordernis.
- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß d
- i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen Formen.
- j) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Anglerverband Leipzig e.V., sonstigen Behörden und Institutionen des Landkreises Leipzig, der Gemeinde Großpösna und in der Öffentlichkeit.

§ 3

Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der AV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des AVs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Bei der Auflösung des AVs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Leipzig e.V. in Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des AV können
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliederwerden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, rechtskräftig
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
 - b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen die anerkannten sportlichen Regeln und gegen Sitten und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt ist,
 - d) gegen fischerreinliche Vorschriften des Vereines oder Verbandes verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Mindestbeitrag (Mindestbeitrag ist der Vereinsbeitrag) für das laufende Jahr, bis zum 30. Juni im Verzug ist,
 - f) trotz Mahnung mit sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder vom Verband gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung der Satzung einzuhalten
 - b) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des AV einzuhalten
 - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV fristgemäß zu erfüllen
 - e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
 - f) kein Rechtsgeschäft oder Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des AV vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Der AV erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für die Nutzung vereinseigener Anlagen können Gebühren erhoben werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weiterer Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe

1. Die Organe des AV sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV.

Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des AV erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen. Sie kann aber auch nach schriftlicher Zustimmung mit dem einzelnen Vereinsmitglied per E-Mail versandt werden.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Neuwahl des Vorstandes oder auch die Auflösung des AV enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen
5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des AV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des AV
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einer beauftragten Person geleitet.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) Gewässerwart

2. den geschäftsführenden Vorstand bilden der:

- a) Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- b) Schatzmeister

3. den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden der:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand kann Teilaufgaben der Geschäftsführung an z. B. Rechtsanwälte, Unternehmensberatungsfirmen, Wirtschafts- und Steuerberater, Buchführungshelfer usw. auf Honorarbasis nach branchenüblichem Abrechnungsmodus delegieren.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Vorstandsmitglieds,

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen und objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel.

6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen

§ 11 Finanzen

Der AV finanziert sich entsprechend der Finanzordnung durch die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zuschüsse und Spenden.

Über die Verwendung der Mittel hat der AV jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

1. Die vom AV geschaffenen bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des AV.
2. Der AV beschließt die zur Erhaltung von Gewässern und baulichen Anlagen notwendigen Pflichtstunden und setzt seine Mitglieder in gezielten Arbeitseinsätzen ein. Für nicht geleistete Pflichtstunden beschließt die Mitgliederversammlung eine zu zahlende Gebühr je Stunde.

§ 13 Bekanntmachung, Niederschriften

1. Über die Beratungen, die Mitgliederversammlungen und den Versammlungen des Vereinsvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des AV erfolgen durch einfachen Brief.

§ 14

Vereinsschiedsgericht

1. Es kann ein Vereinsschiedsgericht berufen werden. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern.

Das Vereinsschiedsgericht ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei:
 - a) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - b) zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 15

Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nicht ständige Ausschüsse gewählt werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren.

In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des AV sein.

2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des AV oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Das eventuell vorhandene Vereinsvermögen soll an den Anglerverband Leipzig e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, zu verwenden hat.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Borna.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. die Änderung der bestehenden Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.01.2013 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.